



## Öffnung von Gemeinschaftstoiletten - Ein Blick nach Bayern

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

nachdem nun schon von einzelnen Bundesländern die Abschaffung der Maskenpflicht angedacht wird, die Nachfragen zur Öffnung von Gemeinschaftstoiletten bei der Geschäftsstelle sich unverändert auf hohem Niveau bewegen und uns nun auch vermehrt von illegaler Entsorgung des Inhaltes von Camping-Chemie-Toiletten berichtet wird, sehen wir uns veranlasst, das Thema nochmals aufzugreifen und die wichtigsten Umstände nochmals kurz klarzustellen:

1. Es gibt keine „offizielle Toiletten-Schließanordnung“, schon gar nicht durch den Landesverband.
2. Jeder Betreiber einer Toilette ist dafür verantwortlich, dass von dieser keine (Infektions-)Gefahr ausgeht und muss daher sicherstellen, dass ausreichende hygienische Zustände eingehalten werden bzw. erforderliche Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.
3. Daraus folgt, dass der Verein als Betreiber einer Gemeinschaftstoilette für deren „sichere Benutzung“ verantwortlich ist, wobei diese Verantwortung zunächst die Vorstandsmitglieder als juristische Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) trifft.
4. Es gibt sehr weitgehende Hygienevorgaben des Landes u.a. für die Toiletten von Gaststätten oder Veranstaltungsräumen, die eine häufige, fachgerechte und dokumentierte Reinigung erfordern, die im „normalen Vereinsalltag“ praktisch nicht umgesetzt werden können.
5. Zusätzlich zu den Vorgaben des Landes können auch die Gesundheits- und Ordnungsämter der Kreise oder Kommunen Vorgaben oder Empfehlungen aussprechen, wie es die bayerische Landeshauptstadt München für die dortigen Kleingartenvereine gemacht hat (<https://www.kleingartenverband-muenchen.de/de/neues-zum-corona-virus/>):

*Die Gemeinschaftstoiletten in den Münchner Kleingartenanlagen können geöffnet werden.*

***Durch die Kleingartenvereine muss die allgemeine Basishygiene gewährleistet werden.***

*Es ist jeweils eine ausreichende Reinigungsfrequenz der sanitären Anlagen sicherzustellen.*

***Dabei muss aus Gründen des Infektionsschutzes die bisher erfolgte Reinigungsfrequenz nicht erhöht werden.***

***Eine zusätzliche Desinfektion der Toiletten ist nicht erforderlich.***

*Es sollen stets Handwaschmöglichkeiten mit Papierhandtüchern und Seife vorhanden sein*

Mit dieser lebenspraktischen Handlungsempfehlung von „offizieller Seite“ im Rücken können die Münchner Kleingärtner/innen jetzt wieder unbeschwert „Maßhalten“.

Aus der Homepage des Bayerischen Landesverbandes geht hervor, dass in Bayern tatsächlich die Schließung von Gemeinschaftstoiletten von der dortigen Landesregierung verordnet und danach von den Kommunen auch wieder „offiziell“ aufgehoben wurde, d.h. in Bayern wusste jeder eindeutig, was wann zu tun und zu lassen war.

**Und jetzt wieder zurück ins „Musterländle“:**

**Hier wurden zwar allgemeine Verordnungen erlassen und wieder gelockert, aber auf Nachfragen speziell den „Kleingartenalltag“ betreffend bekam man von keiner „offiziellen“ Stelle eindeutige Auskünfte und erst recht keine schriftlichen Informationen – und jeder weiß, dass es im Falle eines Falles eben genau darauf ankommt und Mündliches nicht zählt.**

Daraus ergeben sich folgende **Handlungsempfehlungen**:

1. Bevor Sie die Öffnung der Gemeinschaftstoiletten in Erwägung ziehen, fragen Sie bei den örtlich zuständigen Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt/Ortspolizeibehörde) nach, ob es neben den vom Land herausgegebenen auch noch lokale Vorgaben gibt, die zu beachten sind. Bitten Sie um schriftliche Bestätigung der Ihnen gegebenen Auskunft, auch wenn diese Bitte erfahrungsgemäß nicht mit großer Freude entgegengenommen wird.
2. Falls Sie die Toilettenanlage öffnen wollen, stellen Sie sicher, dass
  - a) eine ausreichende Reinigungsfrequenz der sanitären Anlagen sichergestellt ist, wobei sich eine Dokumentation (Liste mit Reinigungsdatum und reinigender Person) empfiehlt;
  - b) Handwaschmöglichkeiten mit Papier(!)handtüchern und Seife vorhanden sind;
  - c) die Räume möglichst dauerhaft und wirksam belüftet sind (Querlüftung).
  - d) darauf hingewiesen wird, dass in den Räumen der Gemeinschaftstoilette ein Mundschutz (Alltagsmaske) getragen wird;
  - e) in den Kabinen mit Piktogrammen oder Schildern das Schließen des Toilettendeckels vor dem Spülen empfohlen wird;
  - f) den Benutzern empfohlen wird, sich die Hände mit einem selbst mitzubringenden Desinfektionsmittel zu reinigen;
  - g) sich auch im Vorraum nur eine Person aufhalten soll;
  - h) und der Aufenthalt in den Toilettenräumen auf das zweckentsprechend notwendige Zeitmaß beschränkt werden soll.

Ein zusätzlicher Aushang an der Türe mit den obengenannten Verhaltensregeln und den Hinweisen, die Toiletten sauber zu hinterlassen und dass die Benutzung in jedem Fall ausschließlich auf eigene Gefahr erfolgt, schadet sicher nicht.

**Abschließend noch der Hinweis, dass dieses Rundschreiben nicht als Aufforderung zum Öffnen der Gemeinschaftstoiletten verstanden werden darf und dass mangels eindeutiger behördlicher Vorgaben die Verantwortung dafür weiter beim jeweiligen Vorstand liegt – zumindest bei uns in Baden-Württemberg.**

**Wir haben in dieser Sache ein Schreiben mit der Bitte um eine offizielle Stellungnahme unter Schilderung des „Leidensdruckes“ an die Landesregierung und die Fachministerien gerichtet und werden Sie in einem neuen Rundschreiben vom Ergebnis unserer Anfrage informieren.**

Klaus Otto, Präsident

Ralf Bernd Herden, Vertrauensanwalt

<p><b>Sachstand: 06. Juli 2020.</b> Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information.</p>
---